

**Anlage zur Beschlussvorlage
Aufhebungsvereinbarung Zweckverband / Stadt zur Niederschlagswasserbeseitigung
für die ABPU- Sitzung am 10.09.2013
für den Hauptausschuss am 19.09.2013
für die Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2013**

Öffentlich-rechtliche Aufhebungsvereinbarung

Zwischen der Stadt Eberswalde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Breite Straße 41 – 44, 16225 Eberswalde,

und dem Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Eberswalde,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Marienstraße 7, 16225 Eberswalde,

wird folgende Aufhebungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Eberswalde (nachfolgend: Stadt) nimmt auf Grundlage ihrer Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser, am 01.01.2005 in Kraft getreten, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung selbst wahr. Hierbei ist die Stadt berechtigt, mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Vereinbarungen zur Erfüllung einzelner Aufgaben zu schließen. Von dieser Möglichkeit ist zuletzt mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10.02.2010 (Datum der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 2/2010 vom 10.02.2010) Gebrauch gemacht worden. Dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (nachfolgend: ZWA) oblag die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung bis zum 31.12.2004. Nach Übergang der Aufgabe auf die Stadt hat der ZWA zuletzt auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10.02.2010 bislang gleichwohl noch die öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung betrieben, die Gebühren berechnet und die Gebühren im Auftrag der Stadt eingezogen. Dies nimmt die Stadt künftig selbst wahr.

§ 1

Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10.02.2010

Stadt und ZWA kommen überein, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühreneinzug vom 10.02.2010 einschließlich ihrer Anlagen sowie eventueller Vorgängervereinbarungen zum **31.12.2013** zu beenden. Die Stadt nimmt den Betrieb der

öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühreneinzug ab dem 01.01.2014 selbst vor.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (2) Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck kommende Wille der Parteien möglichst weitgehend verwirklicht wird. Sofern unwirksame Bestimmungen von gesetzlichen Regelungen abweichen, treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Regelungen, von denen abgewichen wurde.
- (4) Die auf den Abschluss dieser Vereinbarung gerichteten Willenserklärungen der Parteien verstehen sich ergänzend als Kündigungen nach § 3 Satz 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10.02.2010 zum 31.12.2013.
- (5) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Eberswalde, den

.....
Boginski
Bürgermeister

.....
Hein
Verbandsvorsteher

.....
Gatzlaff
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

.....
Guse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Siegel